

84. Münster den 20. Novemb. 1804. (E. 7. b. Freizügigkeit der Staatsdiener.)

Königl. preuß. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Sept. c. a. erlassenen Verordnung, wegen Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener, bei Veränderungen ihres Wohnsitzes innerhalb Landes, von der Entrichtung des Abfahrts-Geldes. (Conf. nov. Mysl. T. XI. pag. 2695.)

85. Berlin den 27. Novemb. 1804. (Y. g. Universitäts-Studien.)

Königl. preuß. General-Direktorium.

(Unter königl. Titulatur.)

Den Landes-Universitäten (u. a. auch zu Duisburg und Münster) wird zu ihrer Beachtung eröffnet: „daß die Dauer der Universitäts-Studien für Ein- und Ausländer, die künftig in preussischen Staaten ein öffentliches Amt, wozu Universitäts-Studien erfordert werden, bekleiden wollen, auf drei Jahre bestimmt ist, wie auch, daß diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf dieses triennii academici die Universität verlassen, sich zum Examen bei einer akademischen Prüfungs-Commission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung vorzuzeigendes, Zeugniß beweisen müssen, daß sie sich in kürzerer Zeit die erforderliche, besonders auch allgemeine Bildung in philosophischen, mathematischen und historischen Wissenschaften, so wie in den gelehrten Sprachen erworben haben.“ — Ausgenommen von dieser Vorschrift werden vorläufig die künftigen katholischen Prediger und katholischen Gymnasien- und Schullehrer, in so fern Erstere sich auf die Unterweisung in den Religionswahrheiten ihrer Kirche, resp. auf Elementar-Lehrgegenstände einzuschränken gemeint sind. (Conf. nov. Mysl. T. XI. p. 2791.)

86. Münster den 27. Novemb. 1804. (E. 7. b. Amortisation von Obligation.)

Königl. preuß. Regierung.

Das Aufgebot verloren gegangener Bank-Obligationen und Pfand-Recepissen, Seehandlungs- u. überhaupt aller von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen muß, wenn der Inhaber ein Einländer ist, bei dem Landes-Justiz-Collegium in dessen Gerichtsbezirk derselbe wohnt, — wenn der Inhaber aber ein Ausländer ist, bei dem Kammer-Gerichte zu Berlin nachgesucht, und resp. von diesen Behörden bewirkt werden.

87. Potsdam den 27. Novemb. 1804. (E. 7. b. Seuchen im Ausland.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

Bei der in Spanien und zu Livorno herrschenden Seuche wird die Einföhrung aller von dort herkommenden Gegenstände, ohne vorherige Anzeigung bei den Regierungen und ohne Erlangung spezieller Einföhr-Erlaubniß verboten; und sollen Entgegenhandlungen mit sechsmonatlicher Festungs-Haft oder Arbeitsstrafe und mit Verbrennung der eingeschwärtzten Sachen belegt werden. (Conf. nov. Mysl. T. XI. p. 2782.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer zu Münster hat am 5. März 1805 (H. 2. b.), bei der verlautbarten strafbaren Absicht fremder Handelsleute, eine Einföhr alter, in den vom gelben Fieber inficirt gewesenen Gegenden aufgekaufter Kleidungsstücke, Wäsche und Betten in Holland und angrenzenden Gebieten zu bewirken, jede Einbringung dergleichen Gegenstände, unter Androhung von schwerer Leibes- oder Zuchthausstrafe und unnachsichtlicher Vernichtung des eingeschwärtzten, verboten; auch vor allem Ankauf alter Kleidungsstücke, Wäsche und Betten ernstlich gewarnt.